



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Minister

Herrn Präsidenten des Landtages
des Landes Schleswig-Holstein
Torsten Geerds
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

nachrichtlich

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, *26.* Oktober 2011

**Fortschreibung der Verwaltungsvereinbarung
„Abkommen über die gemeinsame Nutzung von Permis B“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Art. 22 LV i.V.m. § 1 PIG möchte ich Sie über die geplante Fortschreibung einer Verwaltungsvereinbarung im Bereich der Beihilfe informieren.

Mit Schreiben vom 21. September 2006 (Umdruck 16/1178) habe ich den Finanzausschuss über ein geplantes Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zur gemeinsamen Nutzung des IT-Verfahrens Permis Beihilfe informiert. Ziel des Abkommens war es, ein einheitliches Beihilfeverfahren in beiden Ländern zu betreiben und die erforderlichen weiteren Entwicklungskosten gemeinsam zu tragen. Das Kooperationsvorhaben wurde zwischenzeitlich erfolgreich umgesetzt.

Das o.g. Abkommen soll nunmehr fortgeschrieben und die Hansestadt Bremen als Kooperationspartner aufgenommen werden.

Nach Beitritt zur Kooperation erhöht sich das gemeinschaftliche Auftragsvolumen „Entwicklung und Pflege“ gegenüber Dataport um den für Bremen ermittelten Bedarf. Die jährlichen Kosten für das Verfahren bleiben für Schleswig-Holstein konstant. Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens tragen Schleswig-Holstein und Hamburg zu je 3/7, Bremen trägt 1/7. Im Jahre 2011 werden die Pflege- und Entwicklungskosten ein Volumen von insgesamt 28 Personenmonaten bei Dataport haben, dies entspricht ca. 298.020 €. Positive Effekte ergeben sich für Schleswig-Holstein

aus der Kooperation mit Bremen voraussichtlich durch eine schnellere Umsetzung geplanter Entwicklungsmaßnahmen für das Programm Permis B für die Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben sowie die Verbesserung der Funktionalität des Programms.

Das Kooperationsvorhaben im Bereich der Beihilfe ist mit dem Kooperationsprojekt KoPers abgestimmt. Nach den derzeitigen Planungen des Projektes KoPers wird die Beihilfeleitstelle zum Ende des Projektes KoPers in die durch KoPers zu organisierende gemeinsame Leitstelle für das Personalmanagement eingegliedert werden. Dann wird Bremen für den Bereich Beihilfe ebenfalls Partner sein.

Die für das IT-Verfahren Permis-Beihilfe erforderlichen Finanzierungsmittel sind im Haushalt im Kapitel 1103 (Informations- und Kommunikationstechnologien – IT) eingeplant. Durch die Fortschreibung des Abkommens ändert sich die Höhe der erforderlichen Finanzmittel nicht.

Ich bitte Sie, den Finanzausschuss ebenfalls von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiegard

Anlage

In Fortentwicklung des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Abkommens schließen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch das Finanzministerium

und

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch das Personalamt

und

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch die Senatorin für Finanzen

folgendes

Abkommen über die gemeinsame Nutzung von Permis B

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sind übereingekommen, ein einheitliches Verfahren zur Behilfeabrechnung zu nutzen und es gemeinschaftlich zu pflegen und zukünftigen Erfordernissen anzupassen. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein und das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg überlassen daher das Beihilfebearbeitungsprogramm „Permis B“ kostenlos der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen.

1. Die Regelungen des Abkommens vom 19.10.2006/ 27.10.2006 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gelten mit Ausnahme des Satzes 2 der Präambel betreffend das Projekt „Kooperation Personaldienste SH-HH“ für die Freie Hansestadt Bremen und werden wie folgt ergänzt:
 - 1.1 Gegenüber der Freien Hansestadt Bremen ist die Haftung des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der Ziffer 2 des Abkommens ausgeschlossen.
 - 1.2 Ziffer 3.2 des Abkommens gilt im Verhältnis zu der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich für die laufende Pflege und Fortentwicklung von Permis B, nicht jedoch für die Anpassung und Migration. Die Anpassung und die Migration für die Freie Hansestadt Bremen erfolgt in Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.
 - 1.3 Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:
Die Fachlichen Leitstellen aller Länder bestimmen einvernehmlich die Prioritäten im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Anpassung des Verfahrens. Sie erstellen jährlich einen gemeinsamen Aufgaben- und Prioritätenkatalog. Die Berücksichtigung länderspezifischer fachlicher Anforderungen bei der Arbeitsplanung für das jeweilige Kalenderjahr soll hinsichtlich des Aufwands der Quote der Beteiligung an den Gesamtkosten für

die Pflege und Fortentwicklung folgen. Länderspezifisch sind Anforderungen dann, wenn nur ein einzelnes Land die Umsetzung betreibt.

- 1.4 Die grundsätzliche Steuerung der Zusammenarbeit erfolgt durch einen Kooperationsrat. Er trifft die Entscheidungen, wenn ein Einvernehmen zwischen den Fachlichen Leitstellen und auch den darüber befindlichen Hierarchiestufen nicht hergestellt werden kann. Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern jedes Landes. Entscheidungen werden einstimmig getroffen.
- 1.5 Satz 1 der Ziffer 4.2 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:
Die drei Länder wollen für das Jahr 2011 ein Volumen von 28 Personenmonaten für Pflege und Fortentwicklung durch Dataport in Anspruch nehmen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die jeweiligen Parlamente. Für die Folgejahre wird das Volumen jeweils zwischen den Ländern abgestimmt und einvernehmlich festgelegt.
Die Kosten bei Dataport für die Pflege und Fortentwicklung des Verfahrens tragen die Länder gemeinsam in einem angemessenen Kostenverhältnis. Dabei entfallen 1/7 der Kosten auf die Freie Hansestadt Bremen und je 3/7 auf das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg.
Gleiches gilt für Kosten, die bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 3.2. Satz 3 entstehen. Sonstige Personal- und Sachkosten trägt jedes Land selbst. Kosten, die durch die Anpassung und Migration verursacht werden, trägt die Freie Hansestadt Bremen allein. Der auf die Freie Hansestadt Bremen entfallende Anteil von 1/7 an dem Volumen von 28 Personenmonaten berechnet sich für das Jahr 2011 anteilig ab dem Monat der Implementierung von Permis B.
2. Die Freie Hansestadt Bremen darf das Programm Permis B mit den spezifischen Anpassungen erst dann im Produktivbetrieb einsetzen, wenn das Programm durch die Fachlichen Leitstellen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam getestet und freigegeben worden ist.
3. Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg prüfen den IT-gestützten Ausbau des Beihilfeverfahrens durch eine Digitalisierung des Posteinganges per Scanverfahren und eine softwaregestützte Beleglesung, Belegprüfung und Übergabe der Daten an das Programm Permis B im Sinne einer durchgehend digitalen, medienbruchfreien und workflowgesteuerten Bearbeitung. Sollte es zu einer entsprechenden Entscheidung in beiden Ländern kommen, verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen, eine Umsetzung des Projektes ohne Einschränkungen oder Verzögerungen zuzulassen. Auch wenn die Freie Hansestadt Bremen diesen Ausbau nicht vollzieht, bleibt der grundsätzliche Funktionsumfang des Verfahrens Permis B erhalten. Zusätzlichen Aufwand, der zur Erhaltung des grundsätzlichen Funktionsumfangs erforderlich wird, trägt die Freie Hansestadt Bremen. Gleiches gilt für den Fall, dass in der Zukunft weitere Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen im Beihilfeverfahren durchgeführt werden.
4. Das Abkommen mit der Freien Hansestadt Bremen endet vorzeitig bzw. wird angepasst, wenn im Projekt „Kooperation Personaldienste SH-FHH“ andere Regelungen als die bisherige hinsichtlich der Fachlichen Leitstellen getroffen werden.

5. Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2 des Abkommens erfüllt sind.

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Dr. Olaf Bastian
Staatssekretär

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Dr. Christoph Krupp
Staatsrat

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Hans-Henning Lühr
Staatsrat